

# Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erfurter Becken“ Kreis Erfurt-Land

**Genehmigung und amtliche Bekanntmachung der Verbandssatzung des Zweckverbandes „Erfurter Becken“ Kreis Erfurt-Land**

Die am 4. 9. 1992 beschlossene Satzung des Zweckverbandes wird auf der Grundlage der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – KGG – vom 11. Juni 1992, genehmigt und amtlich bekanntgemacht.  
Erfurt, den 21. 12. 1992  
Tuch, Landrat

**Anlage  
Verbandsmit-  
glieder/  
Gemeinde mit  
Ortsteilen**

Alach  
mit Salomonsborn  
und Schaderode  
Alperstedt  
Andisleben  
Apfelstädt  
Birnstädt  
Büßleben mit Urbich  
Dachwig  
Döllstädt  
Eckstedt  
Egstedt  
mit Bechstedt-Wagd  
Elxleben

Ermstedt mit Gottstädt  
Frienstedt  
Gamstädt mit Kleinretzbach  
Gebesee mit Gebesee-Siedlg.  
Gierstädt mit Kleinfahner  
Großfahner  
Großrudstedt  
mit Kleinrudstedt  
und Kranichborn  
und Schwanssee  
Haßleben  
Ingersleben  
Kleitbach mit Schellroda  
Kühnhausen

Linderbach mit Azmannsdorf  
Mittelhausen  
Mönchenholzhausen  
mit Eichelborn und Hayn  
und Obernissa und Sohinstedt  
Molsdorf  
Neudietendorf  
mit Kornhocheim  
Niedernissa mit Rohda  
Nöda  
Nottleben  
Riethornhausen  
Ringleben  
Rockhausen

Schloßvippach  
mit Dielsdorf  
Stotternheim  
Tiefthal  
Töttelstädt  
Vieselbach  
mit Hochstedt  
und Wallichen  
Walschleben  
Waltersleben  
Windischholzhausen  
Witterda mit Friedrichsdorf  
Zimmernsupra

Die Gemeinden des Kreises Erfurt-Land schließen sich nach § 16 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit - KGG - vom 11. Juni 1992 (GVBl. S. 232 ff) zu einem Zweckverband zusammen und vereinbaren folgende

#### **Verbandsatzung**

##### **§ 1**

#### **Name und Sitz**

Der Zweckverband führt den Namen „Erfurter Becken“ und hat seinen Sitz in Ingersleben.

##### **§ 2**

#### **Verbandsmitglieder**

Verbandsmitglieder sind die in der Anlage aufgeführten Städte und Gemeinden sowie sonstige Träger von öffentlichen Wasserversorgungen.

##### **§ 3**

#### **Räumlicher Wirkungskreis**

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfaßt das Gebiet seiner Mitglieder.

##### **§ 4**

#### **Aufgaben und Befugnisse**

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, Wasser zu beschaffen und zu erschließen.  
(2) Wasserversorgungsanlagen zu planen, zu errichten, zu übernehmen, zu betreiben, zu unterhalten und zu erneuern.  
(3) Die Einwohner im Gebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen.

(4) Wasser für öffentliche Zwecke bereitzustellen und soweit das verfügbare Wasser ausreicht, für gewerbliche und sonstige Zwecke abzugeben.

(5) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen im Gebiet der Verbandsmitglieder zu erlassen.

##### **§ 5**

#### **Verbandsorgane**

Die Organe des Zweckverbandes sind  
1. die Verbandsversammlung  
2. der Verbandsausschuß  
3. der Verbandsvorsitzende

##### **§ 6**

#### **Verbandsversammlung**

(1) Die Verbandsversam-

mlung besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.

(2) Die gesetzlichen Vertreter der Verbandsmitglieder gehören kraft Amtes als Verbandsräte der Verbandsversammlung an. Im Falle ihrer rechtlichen oder tatsächlichen Verhinderung tritt ihr gesetzlicher Stellvertreter an ihre Stelle.

(3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitglied.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme.

(5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt.  
(6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

##### **§ 7**

#### **Verbandsvorsitzender**

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte gewählt.

##### **§ 8**

#### **Verbandsausschuß**

(1) Mitglieder des Verbandsausschusses sind  
1. der Verbandsvorsitzende  
2. 6 weitere Mitglieder  
(2) Die Verbandsversammlung bestellt aus ihrer Mitte die weiteren Mitglieder des Verbandsausschusses und für jedes weitere Mitglied einen Stellvertreter.

##### **§ 9**

#### **Zuständigkeit des Verbandsausschusses**

(1) Der Verbandsausschuß ist zur selbständigen Erledigung zuständig:

(2) Der Verbandsausschuß besteht aus dem Verbandsvorsitzenden und den übrigen Verbandsräten.  
(3) Jedes Verbandsmitglied hat mindestens eine Stimme. Die Anzahl der auf das Verbandsmitglied entfallenden Stimmen richtet sich nach der Einwohnerzahl des Verbandsmitglied.

(4) Jedes Verbandsmitglied hat für je angefangene 1000 Einwohner eine Stimme.

(5) Der Berechnung der Einwohnerzahlen werden die vom Statistischen Landesamt Thüringen nach der jeweiligen letzten Veröffentlichung fortgeschriebenen Bevölkerungszahlen zugrundegelegt.  
(6) Das Amt der Verbandsräte endet mit ihrem kommunalen Wahlamt. Das gleiche gilt auch für ihre Stellvertreter. Die Verbandsräte und ihre Stellvertreter üben ihr Amt bis zum Amtsantritt der neuen Verbandsräte aus.

##### **§ 10**

#### **Wirtschafts- und Haushaltsführung**

Für die Wirtschafts- und Haushaltsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften für die Gemeinde- bzw. Landkreiswirtschaft entsprechend. § 23 Abs. 1 KGG findet Anwendung.

##### **§ 11**

#### **Deckung des Finanzbedarfes - Umlageschlüssel**

(1) Der Verband deckt seinen Finanzbedarf durch Entgelte und sonstige Einnahmen.  
(2) Reichen die Einnahmen zur Deckung des Finanzbedarfes nicht aus und ist eine kostendeckende Festsetzung der Entgelte nicht vertretbar, so erhebt der Verband von seinen Mitgliedern Umlage.

(3) Die Umlage richtet sich nach Einwohnergleichwerten und dem tatsächlichen Verbrauch. Sie ist in den Haushaltsjahres festzusetzen.  
(4) Die Investitions- und die Betriebskostenumlage werden in der Haushaltsatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie werden bei den Verbandsmitgliedern in monatlichen Teilbeträgen erhoben. Die Umlagen können während des Haushaltsjahres nur durch eine Nachtragshaushaltsatzung geändert werden.

(5) Ist die Investitions- und die Betriebskostenumlage bei Beginn des Rechnungsjahres noch nicht festgesetzt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung vorläufige monatliche Teil-

Verbandsmitglied zu übertragen.  
(4) Das ausscheidende Verbandsmitglied hat keinen Rechtsanspruch auf eine Beteiligung am Verbandsvermögen. Die Verbandsversammlung kann jedoch in Abwägung der wirtschaftlichen Lage eine entsprechende Entschädigung gewähren.  
(5) Weitere Einzelheiten werden in Vereinbarungen zwischen dem Zweckverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied festgelegt.  
(6) Der Wegfall einer Körperschaft des öffentlichen Rechts (Gebiets- und Verwaltungsreform) bedingt die Neuregelung der Befugnisse der eintretenden oder übernehmenden neuen Körperschaft.

##### **§ 15**

#### **Auflösung des Zweckverbandes**

(1) Die Auflösung des Zweckverbandes sowie der Zusammenschluß mit anderen Verbänden (siehe auch § 14 Abs. 6) ist nur durch Beschluß der Verbandsversammlung zulässig.  
(2) Im Falle der Auflösung sind die verbleibenden Verbindlichkeiten und das vorhandene Verbandsvermögen an die dem Verband angehörenden Verbandsmitglieder aufzuteilen. Näheres bestimmt die Verbandsversammlung.

##### **§ 16**

#### **Inkrafttreten**

(1) Die Verbandsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.  
Ingersleben,  
den 04. September 1992

#### **Zweckverband Erfurter Becken**

Stender,  
Verbandsvorsitzender

genehmigt: Tuch, Landrat

## Entscheidungen müssen wirklich wasserdicht sein

Ende Januar übernimmt Zweckverband Wasseranlagen

ERFURT-LAND. Wasser - ohne dieses lebensspendende Naß geht (fast) nichts. Wurde es früher oft in Krügen vom Dorfbrunnen geholt, fließt (oder tropft) es heutzutage in aller Regel aus dem Hahn im Haus. In einigen Gemeinden werden nun endlich Leitungen verlegt. Für eine ordentliche Wasserversorgung sind inzwischen die Kommunen zuständig. Diesbezüglich sollte der Jahreswechsel der Stichtag sein, an dem das Eigentum an Wasserversorgungsanlagen rückübertragen wird. Das erfolgt an einen Verband bzw. an eine Verwaltungsgemeinschaft, so will es das Gesetz.

Im September 1992 wurde dafür im Kreis der Zweckverband Wasserversorgung „Erfurter Becken“ gegründet. Die Mehrheit der Gemeinden ist inzwischen Mitglied, so Detlef Stender, Bürgermeister in Ingersleben und Zweckverbandsvorsitzender. „Bei diesem brisanten Thema ist ein halbes Jahr versäumt worden. Nun soll innerhalb von Wo-

chen die Rückübertragung an Zweckverbände erfolgen, die teilweise noch nicht richtig arbeitsfähig sind. Probleme sehe ich vor allem darin, weil die Nordthüringer Wasserversorgung in ihrer jetzigen Form zerschlagen wird. Die Verbände sind dann verpflichtet, Personal zu übernehmen, denn irgendwie müssen sie ja die Anlagen weiter betreuen und die Versorgung sicherstellen“, erläutert Detlef Stender.

Neuer „Stichtag“ für die Übernahme ist nun der 31. Januar. Bis dahin müssen wesentliche Entscheidungen fallen. Die wohl wichtigste: Wie werden Stadt und Kreis zusammenarbeiten? „Wir sind grundsätzlich dafür, uns in die Stadtwerke Erfurt als Gesellschafter einzubringen. Aber die Bedingungen müssen sauber ausgehandelt, ein Vertrag so ausgearbeitet werden, daß wir uns ein Mitspracherecht sichern, vor allem, was die künftigen Investitionen betrifft“, so der Verbandsvorsitzende. Heute wird der Verbandsvorstand tagen

und die von der NWA vorgelegten Unterlagen zum vorhandenen Vermögen prüfen. Unter Zeitdruck will man sich dabei nicht setzen lassen und außerdem einen Rechtsberater hinzuziehen. Weitere Gespräche mit der Stadt stehen an, auch die Verbandsversammlung muß ihr Votum abgeben. „Das, was in den nächsten Wochen an Entscheidungen fällt, hat Auswirkungen für die nächsten Jahrzehnte“, ist sich Detlef Stender bewußt. Und sie werden auch Auswirkungen auf das Portemonnaie der Dorfbewohner haben. Nur mit der Stadt mit ihren vielen Abnehmern zusammen kann es einen „Solidarpreis“ für jeden Kubikmeter geben, der wesentlich unter dem liegt, was allein möglich ist. Und der sicher gerecht wäre, weil in der Vergangenheit Investitionen gerade um die Dörfer einen Bogen machten und die Leute auf dem Lande mit viel Mühe ungezählte Kilometer Wasserleitungen selbst verlegten.

Antje KÖHLER